

Kostenpauschale für Einmalendoloops für Gastroenterologen

Anlage

zum Gesamtvertrag vom 1. März 1983

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe (KVWL)
Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund
- vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK NORDWEST
dem BKK- Landesverband NORDWEST
der IKK classic
der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
der Knappschaft

gültig ab 01.04.2013

§ 1 Gegenstand, Ziele

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung des Sprechstundenbedarfs für Einmalendoloops durch Fachärzte für Gastroenterologie, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen. Ausgenommen sind ermächtigte Krankenhausärzte und zugelassene Krankenhäuser (§ 108 SGB V).
- (2) Als Einmalendoloops i. S. dieses Vertrages gelten nur Solche, die nicht mit der Gebühr für die Untersuchung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind. Sie dienen der Versorgung gestielter Polypen, die infolge ihrer Größe nicht durch Clipping versorgt werden können. Dieses implementiert, dass eine Polypengröße von > 1 cm zu fordern ist.
- (3) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Ausgaben der Krankenkassen durch eine pauschalierte Vergütung und deren schrittweise Absenkung aufgrund veränderter Marktbedingungen soweit wie möglich zu entlasten. Zugleich wird für die beteiligten Vertragsärzte Rechtsklarheit geschaffen und deren Engagement für günstige Bezugsmöglichkeiten gefördert.
- (4) Sofern in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze der Versorgung

Einmalendoloops sind für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 der SSB-Vereinbarung in der bei sorgsamer Handhabung erforderlichen Menge bei günstigen Lieferanten zu beziehen.

§ 3 Vergütung

Die vertragsschließenden Krankenkassen erstatten pauschal die Kosten für die Einmalendoloops (z.B. Polyloop) für den verordneten, vom Arzt tatsächlich benötigten SSB nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und der Anlage. Die Pauschale beinhaltet die satzungsgemäßen Verwaltungskosten der KVWL.

...

§ 4 Rechnungslegung/-begleichung

- (1) Der Bedarf an Einmalendoloops wird zusammen mit den ärztlichen Leistungen über die KVWL abgerechnet. Der Vertragsarzt rechnet die SNR nach Maßgabe der Anlage über die KVWL ab.
- (2) Die KVWL schickt der AOK NordWest als SSB-abrechnenden Stelle nach Vorliegen eine kassenbezogene zusammengefasste Statistik der abgerechneten SNR und einen Rechnungsbrief. Die in Satz 1 genannte Statistik wird in Dateiform als CD unter Angaben der Betriebsstättennummer des Arztes, des IK der Krankenkasse, des Quartals, der Verbrauchsmenge und der Krankenversicherungsnummer des Versicherten je Tag zur Verfügung gestellt. Die AOK NordWest begleicht diese Rechnung.

§ 5 Meistbegünstigungsklausel

Wenn die KVWL mit einer Krankenkasse für Einmalendoloops für Gastroenterologen eine niedrigere Pauschale vereinbart, gilt diese auch für die anderen Vertragspartner dieser Vereinbarung. Beim Günstigkeitsvergleich muss die Vergleichsgrundlage kompatibel sein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2013 bis zum 31.12.2013.
- (2) Für den Anschlusszeitraum vom 01.01.2014 an wird eine Neuberechnung der Pauschalen angestrebt; eine etwaige Änderung der gesetzlichen MwSt ist gesondert zu berücksichtigen. Zur Findung der Höhe der neuen Pauschalen verpflichtet sich die nach dieser Vereinbarung abrechnenden Ärzte gegenüber den Vertragspartnern – in einem zu diesem Zweck ausreichenden Umfang - Transparenz über ihre Bezugsmöglichkeiten und -konditionen zu schaffen. Die näheren Einzelheiten werden in einer ergänzenden Vereinbarung festgelegt.
- (3) Die Vereinbarung wird teilweise oder ganz unwirksam ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit Regelungsinhalte in wirksamen Verträgen oder Regelungen auf Bundesebene getroffen werden.
- (4) Kommt eine Anschlussregelung zum 01.01.2014 nicht zustande, wirkt diese Vereinbarung nicht fort.

...

Bochum, Dortmund, Essen, Münster, Dresden, den 14.03.2013

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Litsch
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Dr. Janssen
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic

.....
Hippler
Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....

Knappschaft

.....
am Orde
Mitglied der Geschäftsführung

Anlage

Vergütung von Einmalendoloops für Gastroenterologen

Für den patientenbezogenen Verbrauch an Einmalendoloops (z.B. Polyloops) gilt neben der EBM-Ziffer eine Pauschale in Höhe von 67,00 EUR je Stück inkl. MWSt. Hierfür ist die Symbolnummer (SNR) 91083 pro Anwendungsfall 1mal anzugeben.